

An:  
Bundessparten  
Landessparten Transport und Verkehr  
Verkehrspolitische Abteilungen Länder

**Bundessparte Transport und Verkehr**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 170  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900- | F +43 (0)5 90 900-257  
E [bstv@wko.at](mailto:bstv@wko.at)  
W <http://wko.at/verkehr>

CC:  
Abteilung für Rechtspolitik  
Abteilung für Bildungspolitik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
BSTV/Mag. Robert Wunderl/pw

Durchwahl  
3209

Datum  
20.12.2017

## Gefahrguttransporte - Änderungen zum 1.1.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. Jänner 2018 treten wieder einige neue Vorschriften für verschiedene Verkehrsträger in Kraft. Die nachfolgende Darstellung ist als Überblick zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für jedes von den Gefahrgutvorschriften betroffene Unternehmen lohnt es sich vor allem die von ihnen verpackten, versendeten oder beförderten gefährlichen Güter auf Neuerungen hin zu überprüfen. Ein erster Blick in die entsprechende Tabelle (Tabelle A, Gefahrgutliste; Verzeichnis der gefährlichen Güter) ist dazu unumgänglich.

### ADR/RID/ADN<sup>1</sup>

In den Übergangsbestimmungen 1.6 ADR finden sich keine Fristen zum Jahresende/Jahresanfang, lediglich auf den 1. April 2018 bezogene Daten für EX/II-, EX/III-, FL- und OX-Fahrzeuge sind zu beachten. Ganz besonders sei aber auf die Schriftlichen Weisungen hingewiesen, denn die Zulässigkeit der alten (nach dem ADR 2015) ist bereits mit 1. Juli 2017 abgelaufen und für die neuen nach dem ADR 2017 gibt es keine Übergangsvorschrift. Die aktuellen und einzig gültigen Schriftlichen Weisungen nach dem ADR 2017 können sowohl auf unserer [Gefahrgut-Website](#) wie auch auf der [UNECE-Homepage](#) in mehr als 20 Sprachen heruntergeladen werden. Damit kann auch der Verpflichtung „in einer Sprache, die der Lenker verstehen kann“ (5.4.3.2 ADR) leicht nachgekommen werden. Angesichts dieses Service könnte man sich diesbezügliche Strafen anlässlich von Gefahrgut-Kontrollen auf der Straße wohl jedenfalls sparen.

Seit Jahren fordert die Wirtschaftskammer die Veröffentlichung des [Fragenkataloges](#) für die Gefahrgutbeauftragten-Prüfung. Das BMVIT ist nun diesem Wunsch nachgekommen, womit mehr Transparenz hinsichtlich der Fragen und der Angleichung des Niveaus der Ausbildung durch die Schulungsveranstalter gewährleistet wird.

Mit Sorge allerdings sehen wir, dass die Anzahl der abgelegten Prüfungen für Gefahrgutbeauftragte abnimmt. Wir möchten ausdrücklich auf § 11 GGBG hinweisen, dass *„Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1 bis 3 (= ADR/RID/ADN) in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, haben eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen“* und dem BMVIT zu melden haben. Das entsprechende Muster dazu findet sich im GG-Web. Diese gesetzliche Verpflichtung ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Strafen für die Nichteinhaltung sehr hoch sein können. Die Verpflichtung einen Gefahrgutbeauftragten (mit

<sup>1)</sup> Die Ausführungen werden für das ADR dargestellt, gelten aber auch für das RID und das ADN. Obwohl die Gesetztexte für alle 3 Vorschriften beinahe ident sind, muss im Einzelfall dennoch die konkrete Bestimmung für den Transport mit Bahn (RID) oder Binnenschiff (ADN) geprüft werden.

erfolgreich abgelegter Prüfung) zu benennen entfällt, wenn die Beförderung unterhalb bestimmter Mengengrenzen (zB 1000-Punkte-Regel, LQ, ...) stattfindet.

### **IMDG-Code 2016**

Der IMDG-Code 2016 konnte zur Vereinfachung der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter seit 1.1.2017 freiwillig und muss ab 1.1.2018 verpflichtend angewendet werden. Es gibt keine Übergangsfrist wie für die Landverkehrsträger. Ein Überblick findet sich im [GG-Web](#).

### **IATA-DGR 2018**

Zahlreiche Änderungen gibt es bei den Gefahrgut-Luftfracht-Vorschriften, die ohne Übergangsfrist mit 1.1.2018 in Kraft treten. Diese betreffen Begrenzungen, Klassifizierung, Identifizierung, Verpacken, Kennzeichnung und Markierung, sowie die Abfertigung. UnternehmerInnen, die selber viel mit dem Flugzeug reisen sollten darauf achten, dass künftig nur mehr maximal 15 tragbare elektronische Geräte und maximal 20 Ersatzbatterien pro Passagier mitgeführt werden dürfen und dass derartige Geräte auch im aufgegebenen Gepäck komplett ausgeschaltet sein müssen (insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Lithiumbatterien). Wie jedes Jahr gibt es wieder mehrere Änderungen für Lithiumbatterien, vor allem bei den Sonderbestimmungen, bei den Trennungsvorschriften, bei der Umverpackung und bei den sonstigen Verpackungsanweisungen (SP A802; PI 965 und 968). Die amerikanische Aufsichtsbehörde reagiert besonders scharf bei Nichteinhaltung von Vorschriften für Lithiumbatterien (Androhung von 50.000 US-Dollar, weil ein Unternehmen versucht hat, Lithiummetallbatterien im aufgegebenen Gepäck auf ein Flugzeug zu bringen).

Nach Auskunft eines Experten sollte besonders auf die Änderungssymbole in der blauen Liste (=Verzeichnis der gefährlichen Güter) geachtet werden, da sich hier einige Fehler eingeschlichen haben. Abweichungen von den IATA-DGR 2018 ergeben sich auf Grund strengerer Vorschriften durch Airlines, die ebenfalls zu beachten sind - hier wird eine vorhergehende Absprache mit dem „Agenten“ der betroffenen Airline empfohlen. Hinsichtlich der Kennzeichen für „Schutz vor Hitze“ und „Magnetisierendes Material“ wird ein 5mm Rand verpflichtend eingeführt

Schulung der Mitarbeiter: Hier wird ab 2019 das System total umgestellt, die Personalkategorien werden aufgelöst, stattdessen kommt eine tätigkeitsbezogene Ausbildung. Betroffene Unternehmen, als auch Schulungsveranstalter haben nur mehr ein Jahr lang Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen und vor allem die entsprechenden Schulungen zu organisieren. Weitere Infos finden sich in unserem GG-Web im Bereich [Gefahrgut-Luftfracht](#).

**Tipp:** Überprüfen Sie unbedingt alle Änderungen betreffend jene UN-Nummern, mit denen Sie grundsätzlich zu tun haben. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriftentexte zum internationalen Transport gefährlicher Güter ADR/RID/ADN 2017, sowie IMDG-Code 2016 und IATA-DGR 2018 (beide ab 1.1.2018 verpflichtend ohne Übergangsfrist) finden Sie auch auf der [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr. Probieren Sie gerne auch unser neues Service, die Online Gefahrgut-Datenbank, die Sie ebenfalls dort finden.

Für spezielle Fragen steht Ihnen Mag. Robert Wunderl unter der Telefonnummer 05 90 900-3209 oder [robert.wunderl@wko.at](mailto:robert.wunderl@wko.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Erik Wolf  
Geschäftsführer